



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Katholische Inferiorität und ultramontane Parität : (Fortsetzung)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

in Berlin u. a. Auch die weitverbreiteten Organisationen des „Roten Kreuzes“, besonders die „Frauenvereine vom Roten Kreuz“, das „Deutsche Zentralkomitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke“, die „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen“ und andre Vereine arbeiten in ersprießlicher Weise an dem Werke der Versicherung mit.

Aus allen den im Vorausgehenden berührten Folgen der Arbeiterversicherung darf man wohl herauslesen, daß diese zu einer Schule der Sozialpolitik für die ganze Nation geworden ist; sie offenbaren eine ganze Reihe von Symptomen dafür, daß mit dem Gefühl der größern Zufriedenheit und Zusammengehörigkeit eine innerliche Kräftigung von Volk und Reich herbeigeführt worden ist, und daß man durch den erstrebten Ausgleich ungesunder gesellschaftlicher Gegensätze dem Ziele des sozialen Friedens wenigstens etwas näher kommt.

Hört man auch im Lande herum, bei den Arbeitern, dem kleinen Unternehmer und dem Fabrikanten, so findet man wohl häufig Stimmen des Tadelns über die Einrichtungen der Versicherung, doch bezwecken sie alle nur Verbesserungen; an eine Beseitigung des großen Werkes denkt niemand mehr. Man will, daß die segensreichen Wirkungen, die die Versicherungsgesetzgebung hervorgerufen hat, dauernd erhalten bleiben.



Katholische Inferiorität und ultramontane Parität

(Fortsetzung)

4.



aß die Protestanten mehr Schätze finden und mehr Lotteriegewinne machen als die Katholiken, hat noch niemand behauptet; es herrscht vielmehr Einverständnis darüber, daß im Zeitalter des „Kampfs um das Dasein“ Vermögen nur durch schwere Arbeit, insbesondere durch schwere geistige Arbeit gewonnen wird. Sonach bleibt für die wirtschaftliche Rückständigkeit der Katholiken nur der weitere Erklärungsgrund, daß sie weniger erwerbsfähig sind als die Protestanten, also weniger leisten als diese. Die wirtschaftliche Rückständigkeit der Katholiken hängt also auf das engste zusammen mit ihrer „geistigen Inferiorität.“ Über diese etwas neues zu sagen ist unmöglich. Sie ist von den Klerikalen zur Genüge zugestanden, und man kann kaum eine Nummer des führenden Zentrumsblattes, der Kölnischen Volkszeitung, lesen, ohne nicht einen Schmerzensschrei in dieser Richtung zu finden; denn mit anerkennenswerter Offenheit räumen die Klerikalen ein, daß nicht nur in den eine

akademische Vorbildung erfordernden Berufen, sondern auch in allen andern Berufen, namentlich auch in denen der Technik und der Industrie, die Katholiken unendlich weit hinter den Protestanten zurückstehn. Nicht bloß daß die eigentlich wissenschaftliche Bethätigung vorzugsweise, ja fast ausschließlich in den Händen der Protestanten ist (von den Professoren der deutschen Universitäten sind nur etwa 8 bis 10 vom Hundert Katholiken, an den technischen Hochschulen sind sie fast gar nicht vertreten), sondern auch die Eigentümer und Leiter großer gewerblicher und landwirtschaftlicher Unternehmungen sind vorzugsweise Protestanten, die Arbeiter darin dagegen in der großen Mehrzahl Katholiken.

Auch die Gründe dieser geistigen Rückständigkeit des katholischen Volkstheils sind schon zur Genüge besprochen: es fehlt diesem die geistige Regsamkeit. Die Religion ist nach der Lehre der Kirche das allerhöchste Gut; den richtigen Inhalt der kirchlichen Glaubenssätze bestimmt ausschließlich der Papst als *vicarius dei et depositarius fidei*; an dem, was er lehrt, zu zweifeln ist Sünde; stumpfes Hinnehmen ist die Pflicht des gläubigen Katholiken. Ist nun aber nach dem philosophischen Grundsatz: *de omnibus rebus dubitandum est* der Zweifel die Grundlage alles geistigen Fortschritts, und ist der Zweifel dem Katholiken gerade in dem, was ihm das wichtigste ist, strengstens verboten, so wird dies auch in allen andern Beziehungen eine Rückwirkung haben: die geistige Regsamkeit wird überhaupt gelähmt. Daraus erklärt sich die vom Kultusminister in der Petitionskommission des preussischen Abgeordnetenhauses gemachte Mitteilung, daß von den an den preussischen Universitäten studierenden Damen 300 — dreihundert — protestantisch und nur 24 — vierundzwanzig — katholisch seien! Daraus erklärt sich der Schmerzensschrei in den klerikalen „Historisch-Politischen Blättern“ von 1896, Seite 275: „Seit zwanzig Jahren besteht die Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Auf ihrem Programm hat von Anfang an die Verleihung von Stipendien an Privatdozenten gestanden. Nach Informationen, die für zuverlässig gelten können, war der Vorstand im vorigen Jahre zum erstenmal in die Lage gesetzt, ein solches Stipendium zu bewilligen. Ist dies nicht ein deutliches Zeichen, daß zur Zeit das Angebot an geeigneten katholischen Kräften noch geringer ist, als sich aus der Ungunst der Verhältnisse erklären läßt?“ Trotz aller gegenteiligen Ausführungen der Professoren Schell und von Hertling bleibt es doch wahr, daß der Syllabus der freien Forschung auch in den „Profan“-wissenschaften Zügel anlegt. Ein medizinischer oder naturwissenschaftlicher Professor, der gläubiger Katholik ist, darf nicht danach forschen, ob es eine unsterbliche Seele giebt, oder ob etwa die Seele nur eine Funktion des Körpers ist, die mit dem Tode aufhört; ein Geschichtsprofessor, wenn er gläubiger Katholik ist, darf nicht zu dem Ergebnis kommen: Petrus sei niemals in Rom gewesen, und die päpstliche Lehre, wonach die Reihenfolge der römischen Bischöfe hinaufreicht bis unmittelbar zu den Aposteln, sei wahrheitswidrig. Denn der Syllabus vom 8. Dezember 1864 belegt diese *praeceptivos*

nostrae aetatis errores mit dem Anathem. Und daß diese „Scheuklappen,“ die der Syllabus — die katholische Glaubens- und Sittenlehre — bei einer großen Menge von Fragen des öffentlichen und des wissenschaftlichen Lebens dem gläubigen Katholiken umhängt, eine Rückwirkung haben auf die freie Forschung auch in den Gebieten, die von der kirchlichen Lehre gar nicht oder doch wenigstens nicht unmittelbar getroffen werden, dafür ist der Beweis „die bloße Erscheinung, daß es in katholischen Kreisen nicht selten an der richtigen Wert-schätzung wissenschaftlichen Strebens fehlt“; so bezeichnet die Denkschrift „Die Parität in Preußen“ (anscheinend von hervorragenden Mitgliedern der Zentrums-partei verfaßt) sehr vorsichtig und zurückhaltend den Mangel der geistigen Regsamkeit der Katholiken. Hier versucht nun der „Reformkatholizismus“ Schells einzufügen; er beklagt, daß nicht bloß in den „profanen“ Wissenschaften, sondern auch in der katholischen Theologie ein Mangel an geistiger Regsamkeit, an wissenschaftlicher Forschung bestehe; dieser sei verschuldet durch die Jesuiten, die überall die Lehrmeinung ihres Ordens mit Annäherung unfehlbarer Richtigkeit vordrängten, auch wo der — allein unfehlbare — Papst der theologischen „Wissenschaft“ Raum für völlig „freie Forschung“ gewähre.

Dem abseits Stehenden fällt es sehr schwer, sich in diesen „Reformkatholizismus“ hineinzudenken. Z. B. der Papst lehrt, daß es ein „Fegfeuer“ giebt; zwar steht in der Schrift hiervon kein Wort, dennoch ist jeder Zweifel an dem Bestehn dieses Fegfeuers, lehrt Schell, eine Sünde. Aber die nähere Beschaffenheit dieses Feuers, ob es also eine Hitze von 245 Grad Celsius oder von 339 Grad Réaumur hat, ob die Schmerzen der armen Seelen solche sind, wie man sie auf Erden beim Verbrennen erleidet, oder ob es ein Ziepen und Krachen anderer Art ist, was die armen Seelen im Fegfeuer erleiden: die Entscheidung derartiger Fragen überläßt der Papst der „Wissenschaft,“ und Schell verwahrt sich dagegen, daß die Jesuiten die in ihrem Orden gelehrte Meinung von 78 Grad Fahrenheit als die allein richtige ausgeben. Es fällt in der That dem abseits Stehenden schwer, diesem „Reformkatholizismus“ Geschmack abzugewinnen; wer nicht daran zweifeln darf, daß es ein Fegfeuer giebt, braucht auch nicht darüber zu zweifeln, ob die Lehrmeinung der Jesuiten über den Siedegrad dieses Feuers richtig ist; wer glauben muß, daß zwei mal zwei = fünf ist, kann auch schon glauben, daß zwei mal zwei = sechs ist. Diese ganze von Schell verlangte Freiheit der theologischen Wissenschaft erinnert nur zu lebhaft an die Streitfragen der scholastischen Philosophie des Mittelalters, die die Frage erörterten, ob eine Maus, die die geweihte Hostie genießt, hiermit — ebenso wie der Mensch — den wirklichen Leib des Herrn genießt; ob Gott auch machen kann, daß er nicht ist; ob Gott alles das, was er durch seinen Sohn erwirkt hat, auch hätte schaffen können, wenn Christus als Weib geboren wäre usw.

Das Lebenselement des deutschen Universitätslehrers ist die freie Forschung; deshalb sollte man dem Bestreben der Klerikalen, die katholischen Fakultäten von den Universitäten zu trennen und sie in bischöfliche Anstalten umzuwandeln,

kein Hindernis entgegenzusetzen. Denn der Lehrer der katholischen Theologie ist „ein zur Vertretung ganz bestimmter, ihm aufgetragener Ansichten bestellter, hierfür bezahlter und bei dieser Thätigkeit von inländischen und ausländischen Priestern beaufsichtigter Mann.“ Eine solche Thätigkeit ist das genaue Gegenteil von freier Forschung; ein solcher Mann eignet sich zum Universitätslehrer wie Alshwardt zum Oberrabbiner oder wie der Papst zum Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats.

Einen Trumpf gegen diese Ansicht glaubt der klerikale Freiherr von Hertling ausspielen zu können mit dem Hinweis darauf, daß auch den Professoren der protestantischen Theologie trotz ihrer freien Forschung nicht frei stehe, zu lehren, daß der Papst der Stellvertreter Christi und der Statthalter Gottes sei. Das vollständig Verfehlte dieses Vergleichs liegt auf der Hand; denn wer als Lehrer der protestantischen Theologie lehren wollte, daß der Papst der Nachfolger Christi ist, verlegt einfach seine Pflichten als Beamter in derselben Weise, als wenn ein Lehrer der Volkswirtschaftskunde oder der Staatswissenschaft sozialdemokratische oder republikanische Lehren vortragen und verteidigen wollte. Anders liegt die Sache beim Lehrer der katholischen Theologie: wenn dieser über das Fegfeuer eine Meinung aufstellt, die von der des Papstes abweicht, so verlegt er hierdurch seine Pflichten als vom Staat angestellter Beamter nicht im mindesten; nichtsdestoweniger verbietet der Bischof den Studenten den Besuch der Vorlesungen eines solchen Lehrers, und die Jesuiten der ausländischen Indexkongregation verbieten allen gläubigen Katholiken das Lesen seiner Schriften bei Strafe der *excommunicatio latae sententiae*. Wer einem solchen Zwang unterliegt, eignet sich nicht zum Lehrer an einer deutschen Universität.

Die thatsächlich vorhandne geistige Rückständigkeit des katholischen Volksteils wird verursacht durch den geistigen Druck, den die angeblich unfehlbare Kirche auf die Masse des gläubigen Volks ausübt. Nur so erklärt es sich, daß nicht — wie Freiherr von Hertling behauptet hat — etwa erst seit dem Untergang des „heiligen römischen Reichs deutscher Nation,“ sondern so lange es deutsches Geistesleben giebt, also von den Zeiten eines Leibniz, Goethe, Lessing und Kant bis auf den heutigen Tag der protestantische Volksteil dem katholischen so weit überlegen ist. Es kann nicht genug hervorgehoben werden, daß diese Rückständigkeit der Katholiken auch schon vorhanden war, als das Deutsche Reich noch zur vollen Hälfte aus Katholiken bestand, als noch das katholische Österreich die Vormacht in Deutschland war, und als noch die geistlichen Landesherren nebst den Klöstern über das ungeheure Nationalvermögen verfügten. Leibniz, Kant, Fichte, Klopstock, Herder, Lessing, Goethe und Schiller, Schlosser und Feuerbach, sowie Savigny, Lobeck, Jakob Grimm, Fr. Aug. Wolff und Wilhelm von Humboldt waren ebenso Protestanten, wie Birchow, Koch, Mommsen, Helmholz, Bismarck und Moltke. Daran ändert selbstverständlich der Umstand, daß es immer auch einzelne strenggläubige und dabei geistig hervorragende Katholiken gegeben hat und giebt, nicht das mindeste.

Und an dem geschilderten Zustand wird auch nichts ändern der vor wenig Monaten in das Leben gerufne „Katholische Studienbeförderungsverein,“ der mittellosen katholischen Jünglingen das Studium der „profanen“ Wissenschaften erleichtern will und die katholischen Bauern und Handwerker auffordert, sie sollten ihre Söhne nicht so ausschließlich dem Studium der Theologie widmen. Dieser Verein kann vielleicht im Laufe der Jahrzehnte einige Duzend an katholischen Juristen, Mediziniern, sowie Lehrern künstlich züchten, weiter nichts. Übrigens klingt die Aufforderung, nicht so viel Theologie zu studieren, recht auffällig, da die Klerikalen über den in vielen Diözesen herrschenden Priester-mangel klagen, und man doch auch noch die Mönchsorden überall haben möchte, die gleichfalls dem Weltpriestertum eine große Anzahl von Kräften entziehen werden.

5. In Berlin besteht ein „Verein römisch-katholischer Dachdecker“; die katholischen Studentenverbindungen benutzen nicht eins der zahlreichen vor-handnen Kommerzbücher, vielmehr ist für sie neuerdings ein besondres katho-lisches Kommerzbuch hergestellt worden; da kann es nicht Wunder nehmen, daß jetzt eigens ein klerikaler Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch erschienen ist. Der Jesuitenpater Lehmkuhl hat dieses Werk verfaßt, worin die einzelnen Vor-schriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs daraufhin geprüft werden, ob sie auch in foro conscientiae (d. h. nach den Anschauungen des Beichtstuhls) für den Katholiken verbindlich sind, ob sie also mit der „katholischen Glaubens- und Sittenlehre“ vereinbar sind, mit der Lehre der „Probabilisten,“ Kasuisten und Moralisten, die unter dem Namen „Jesuitenmoral“ bekannt ist. Dem Juristen lockt dieses Erzeugnis scholastischer Philosophie höchstens zuweilen ein mitleidiges Lächeln ab; interessant ist nur eine mehrere Seiten lange Aus-führung dieses Werks, worin der Jesuit die Frage erörtert, ob ein katholischer Richter in einem Ehescheidungsprozeß mitwirken dürfe? Dem in die klerikale Weltanschauung nicht Eingeweihten erscheint diese Frage völlig unverständlich; Pater Lehmkuhl macht uns indes den Sinn dieser Frage sehr klar: das Deutsche Reich habe nämlich einen schweren Rechtsbruch gegen die katholische Kirche be-gangen, indem es im Bürgerlichen Gesetzbuch ein allgemeines Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht geschaffen habe; dieses Rechtsgebiet unterstehe vielmehr, soweit der katholische Volksteil in Betracht komme, „nach göttlichem Recht“ lediglich der Gesetzgebung der Kirche; danach aber könne es scheinen, führt der jesuitische Kommentator des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus, daß sich ein katho-lischer Richter an dem vom Reich gegen die Kirche verübten Rechtsbruch be-teilige, wenn er ein Urteil in einem Prozeß erlasse, der nach „göttlichem Recht“ vor das „geistliche Forum“ gehöre. Und der Jesuit ist „liberal“ genug, die erwähnte Frage zu verneinen: ein katholischer Richter macht sich keiner Sünde schuldig, wenn er in einem Ehescheidungsprozeß mitwirkt! Doch — dürfen wir wohl im Sinne des Jesuiten hinzufügen: klüger handelt der gläubige Katholik, wenn er gar nicht Richter wird, sich also gar nicht der Gefahr aus-setzt, mit den Gesetzen der Kirche in Widerstreit zu geraten.

Wer da glaubt, daß eine solche Anschauung lediglich dem Hirn des Jesuiten entspringt, irrt gewaltig; die Denkschrift über die Parität in Preußen, die anscheinend von hervorragenden Mitgliedern der Zentrumsparlei verfaßt worden ist, erörtert diese Frage vielmehr gleichfalls dahin: „Zur Durchführung staatlicher Gesetze, welche den kirchlichen Anschauungen widerstreiten, darf der katholische Beamte materiell (nie formell) mitwirken, wenn ihn sonst ein verhältnismäßig schwerer Nachteil träfe. . . . So darf auch ein katholischer Richter oder Standesbeamter zur Ausführung der bürgerlichen Ehegesetzgebung materiell mitwirken. Peinliche Situationen werden ihm allerdings kaum erspart bleiben; sie sind aber nicht bloß dem katholischen Eherichter vorbehalten. Der Richter muß ja unter Umständen Menschen, von denen er mit Grund befürchtet, daß sie einen Meineid schwören wollen, gleichwohl zur Eidesleistung zulassen. . . . Und muß nicht jeder Staat zu seinen Beamten das Vertrauen haben, daß sie auch solche Gesetzesbestimmungen gewissenhaft überwachen und vollstrecken, die ihren politischen oder wirtschaftlichen Anschauungen widersprechen? . . . Dem protestantischen Beamten bleibt es doch auch unverwehrt, ausgeprägt staatskirchlichen oder freikirchlichen Anschauungen zu huldigen.“

Wenn irgend etwas, so ist gerade diese Ausführung der klerikalen Denkschrift ein vortreffliches Beweismittel für die Richtigkeit der von ihr bekämpften Anschauung, daß ein strenggläubiger Katholik völlig ungeeignet ist, ein höheres Amt in der Staatsverwaltung zu bekleiden. Die Denkschrift unterscheidet: Zur Durchführung staatlicher Gesetze, die den kirchlichen Anschauungen widersprechen, darf der katholische Beamte a) „materiell mitwirken, wenn ihn sonst ein verhältnismäßig schwerer Nachteil träfe.“ Ob diese Voraussetzung vorhanden ist, ob also der Beamte seinen Dienst dem Staat versagen, seinen Vorgesetzten den Gehorsam aufkündigen darf, darüber entscheidet das subjektive Empfinden des Beamten und die Belehrung — im Beichtstuhl. Ergiebt dieses Empfinden und diese Belehrung, daß der ihm aus der Versagung der Amtstätigkeit drohende Schade kein „verhältnismäßig schwerer“ ist, also daß z. B. die Pflichtwidrigkeit den Vorgesetzten unbekannt bleiben wird, so darf der katholische Beamte zur Durchführung „ungerechter,“ d. h. kirchenfeindlicher Gesetze nicht mitwirken.

Dazu darf er aber: b) formell überhaupt niemals mitwirken; d. h. doch wohl: er darf nicht beitragen zum Erlaß von Gesetzen, die den Lehren des Papstes widersprechen, in die „unveräußerlichen Rechte“ der Kirche eingreifen. Und diese „unveräußerlichen Rechte“ der Kirche gehn sehr weit: das Eherecht, das gesamte Unterrichtswesen, das Kloster- und Ordenswesen, die Vorbildung und Anstellung der Kleriker, ja sogar die Anlegung von Kirchhöfen stehn nach der Lehre des Papstes nicht unter der Gesetzgebung des Staats, sondern ausschließlich unter der des Papstes; schließlich belehren uns klerikale Handbücher des Kirchenrechts auch noch weiter, daß die Kleriker nicht bloß von der staatlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch von dem staatlichen Besteuerungsrecht „eximiert“ sind, sodaß der Papst also auch dem Finanzminister dreinzureden hat. Daraus

ergiebt sich denn, daß ein gläubiger Katholik nicht Staatsminister sein kann oder Ministerialrat; denn er kommt ja hiermit in die Lage, den verständigen Satz bethätigen zu müssen, daß die Kirche genau nur soviel Rechte hat, als der Staat ihr zu geben für gut befindet, also in die Lage, die kirchenfeindlichen Gesetzentwürfe auszuarbeiten, durch die der Staat einseitig das Eherecht und das Schulwesen sowie überhaupt den gesamten *statum ecclesiae ac cleri* regelt, also die „unveräußerlichen Rechte“ der Kirche beeinträchtigt. Sa der gläubige Katholik kann auch nicht Oberlandesgerichtspräsident werden, denn er kommt hier in die Lage, die kirchenfeindlichen Gesetzentwürfe zu begutachten, auch nicht Oberpräsident oder Regierungspräsident, denn er kommt hier in die Lage, Verordnungen zu erlassen zur Ausführung dieser Gesetze, also „formell“ mitzuwirken zur Durchführung kirchenfeindlicher Gesetze. Und auch bei der bloßen „materiellen“ Durchführung dieser Gesetze werden, wie die Denkschrift hervorhebt, dem gläubigen Katholiken „peinliche Situationen“ kaum erspart werden! Da kann den Ministern, die doch auf eine kraftvolle Mitwirkung aller Beamten, namentlich aber der höchsten Beamten angewiesen sind, die Lust vergehn, gläubige Katholiken in verantwortungsvolle Staatsämter zu berufen.

Eine Beschwichtigung findet die Denkschrift darin, daß auch protestantischen Beamten derartige „peinliche Situationen“ nicht erspart werden. Das Verfehltete dieses Vergleichs liegt auf der Hand. Man erzählt allerdings, daß in Preußen bei der Einführung der Kreisordnung und der Synodalordnung die alten Landräte und Superintendenten, die in der Selbstverwaltung das größte Übel sahen, schlaflose Nächte hatten und sehr unwillig bei der Durchführung dieser Gesetze mitgewirkt haben. Nur konnte diesen Männern aus der Durchführung dieser nach ihrer Meinung schädlichen Gesetze niemals ein Nachteil entstehen, weder im Diesseits noch im Jenseits; sie konnten auch einer bessern Einsicht folgen und ihre Ansicht dann ändern. Der gläubige Katholik aber darf über die Frage, ob ein Gesetz die „Rechte der Kirche“ und hiermit sein Gewissen verletzt hat, keine eigne Meinung haben: der Papst, also ein ausländischer Priester, hat die ausschließliche Entscheidung hierüber und bedroht den katholischen Beamten mit Strafen im Diesseits und Jenseits, wenn er — seine Pflicht als Staatsbeamter thut. Hier zeigt sich wieder die schädliche Folge des Mißstands, daß zwischen Staatsangehörigen und einem ausländischen Priester eine Verbindung besteht, die diesen berechtigt, eine Lehre aufzustellen, die der des Staats entschieden widerspricht.

Hiernach sind wohl die ewigen „Paritätsbeschwerden“ der preußischen Zentrumsparthei gar nicht ernst zu nehmen; denn die Zurücksetzung der gläubigen Katholiken ist eine bedauerliche Folge des ultramontanen Wesens der katholischen Kirche. Mit stauenswerter Leichtigkeit setzt sich die klerikale Begründungskunst über diesen Mißstand hinweg, ganz wie über andre Mißstände, die im katholischen Volksteil bestehn. So beschäftigte sich kürzlich ein Aufsatz in den klerikalen „Historisch-Politischen Blättern“ mit der statistisch feststehenden Thatsache, daß in katholischen Ländern deutscher Zunge die Zahl der unehelichen Geburten bedeutend größer ist als in protestantischen Ländern, daß z. B. unter

den deutschen Großstädten in München auf 100 lebend Geborne 31,61 uneheliche Geburten treffen, sodaß diese katholische Großstadt die protestantischen Großstädte Berlin und Hamburg um fast 20 vom Hundert unehelicher Geburten übertrifft, daß aber ferner im protestantischen Sachsen mit seiner großen Arbeiterbevölkerung nur 12,45 vom Hundert uneheliche Geburten sind, während in den ganz katholischen Ländern Kärnten, Steiermark und Graz volle 40 bis 60, also rund die Hälfte aller Geburten unehelich sind! Wenn gegnerische Blätter die Ursache dieses Mißstands auf den Eölibat schoben, so konnte man klerikalerseits dies als eine gehässige, weil beweislose Verleumdung bezeichnen; aber der Aufsatz in den „Historisch-Politischen Blättern“ bestreitet auch, daß die größere Zahl unehelicher Kinder in katholischen Gegenden auf einen (trotz Beichtstuhl und Bußsakrament) größern Gang der katholischen Bevölkerung zur Unzucht hinweise, denn — führt der klerikale Verfasser aus — man habe in Berlin und Hamburg Mittel, den Folgen des unehelichen Geschlechtsverkehrs vorzubeugen. Als ob derartige Mittel nicht in München, in Wien, in Graz und Innsbruck ebenso bekannt wären wie in protestantischen Gegenden!

Nach dem oben Vorgetragenen ist auch der fortwährende ärgerliche Hinweis der Klerikalen nicht ernst zu nehmen, daß in katholischen Staaten, besonders in Bayern, immer einige Protestanten Minister sind, und daß Protestanten hier auch sonst in hohen Staatsämtern in auffallend großer Zahl anzutreffen sind. Die Protestanten leiden eben auch in katholischen Staaten nicht an dem „Mangel an Wertschätzung wissenschaftlichen Strebens,“ den die klerikale Denkschrift bei den Katholiken beklagt; und protestantische Beamte sind nicht durch einen protestantischen Papst gehindert, im katholischen Staat bei der Durchführung von Gesetzen „formell“ oder „materiell“ mitzuwirken.

(Schluß folgt)



Plaudereien über deutsche Kolonien

Von Max Laenger

1. Die Marshallinseln und ihre Bewohner



Im September 1885 hißte der deutsche Kreuzer „Nautilus“ auf Salnit oder Bonham, der Hauptinsel der Marshallgruppe, die Flagge und nahm hiermit von diesem Teile Mikronesiens für Deutschland Besitz. Die Marshallinseln ziehen sich in zwei Gruppen, der östlichen oder Ratacl- und der westlichen oder Ralickette, zwischen dem 4. bis 12. Grade nördlicher Breite und dem 160. bis 175. Grade östlicher Länge hin. Es sind Atolle, wunderliche kunstvolle Gebilde der win-

Grenzboten III 1900

45